

Newsletter des GPRLL BOW – Oktober 2020 No. 2

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus gegebenem Anlass (wir wurden um Einschätzungen zum Hygieneplan gebeten) direkt zum Ferienbeginn ein weiterer Newsletter des GPRLL zu folgenden zwei Themen:

- 1.) Verlängerung der kostenfreien Testmöglichkeit für Beschäftigte an Schulen
- 2.) Einschätzungen und Hinweise zum Hygieneplan 6.0 vom 28.9.2020

1.) Verlängerung der kostenfreien Testmöglichkeit für Beschäftigte an Schulen

In einem Erlass vom 1.10.2020 teilt das Hessische Kultusministerium mit, dass das Angebot für die Beschäftigten an hessischen Schulen, „sich freiwillig und symptomfrei auf das Coronavirus testen zu lassen“, im Rahmen einer Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und dem Labor IMB in Frankfurt in der bisherigen Form bis zum 15.11.2020 fortgesetzt wird. Auf die Probleme bei der Suche nach Arztpraxen, die dies unter den bekannten Bedingungen anbieten und die langen Wartezeiten durch den Postversand zu einem einzigen Labor für ganz Hessen geht das HKM in seinem Erlass nicht ein. Die entsprechenden Schreiben finden Sie im Anhang.

2.) Hygieneplan 6.0 vom 28.9.2020

Der neue Hygieneplan Corona („Hygieneplan 6.0“ – von mir in der Mail vom verg. Freitag an alle versandt) erreichte die Schulen am 1.10.2020 und damit ausnahmsweise nicht an einem Freitag, um dann am darauffolgenden Montag umgesetzt zu werden, sondern unmittelbar vor den Herbstferien, was wenigstens Zeit verschafft.

Er ist dafür mit 19 Seiten mehr als doppelt so umfangreich wie der Hygieneplan 5.0, der unmittelbar vor Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien in Kraft trat. Die Erweiterungen betreffen vor allem die Themen **Mund-Nase-Bedeckung** und **Raumhygiene**. Neu sind Ausführungen zu **Ganztagsangeboten** und **Mittagsbetreuung** (Abschnitt 10), **Schülerbeförderung** (Abschnitt 12), **Veranstaltungen und Schülerfahrten** (Abschnitt 13).

Der GPRLL BOW ist nach wie vor der Ansicht, dass dieser neue wie auch die bisherigen Hygienepläne insbesondere seit der Wiederaufnahme des Regelunterrichts vorrangig der Verlagerung der Verantwortung auf die schulische Ebene und die Akteure vor Ort dienen.

Die Vorgaben sind in vielen Punkten in der schulischen Realität unter den Bedingungen des Regelbetriebs nicht umzusetzen, werden aber vom Kultusministerium gesetzt, um eine nicht einlösbare Sicherheit zu suggerieren. Dies kulminiert im Hygieneplan 6.0 in der folgenden neuen Formulierung: „Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist die Schulleitung verantwortlich.“ (S.2) Dabei wäre unserer Ansicht nach die umgekehrte Herangehensweise die richtige: bei allen „angeordneten Maßnahmen“ muss zunächst überprüft und festgestellt werden, ob sie überhaupt umsetzbar sind.

Diese Anmerkung sei erlaubt: Menschen, die die Schulen aus der täglichen Praxis kennen, haben an der Erstellung dieses Plans wohl nicht mitgewirkt. Wie muss man sich einen Unterricht vorstellen, in

dem die „gemeinsame Nutzung von Gegenständen möglichst vermieden“ wird (Seite 10)? Auch auf die stark gewachsenen Belastungen nimmt man keine Rücksicht: Wenn die „Zuordnung von Aufenthaltsbereichen für feste Gruppen auf dem Pausenhof“ nicht möglich ist, kann die Pause auch im Klassenzimmer verbracht werden: „Für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen.“ Wie die Schule nun sicherstellt, dass auch die Lehrer_innen ihr ihnen zustehenden Pausenzeiten haben, bleibt einmal mehr den Einzelsystemen selbst überlassen.

Im Folgenden möchte ich auf einige Änderungen, Ergänzungen und Einzelheiten im Detail hinweisen:

- Zur Zuständigkeit von Schulämtern und regionalen Gesundheitsbehörden bestätigt der Hygieneplan 6.0 die Festlegungen im Stufenplan des HKM zum „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“: „Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämter je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an.“
- **Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind**, „dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen“ (S.4). Warum dies nur für Kinder bis 12 Jahre gilt, obwohl diese angeblich eine geringere Rolle bei der Übertragung der Infektion spielen, wird nicht begründet.
- **Die Regelungen zum verpflichtenden Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)** und zur korrekten Verwendung sind erheblich detaillierter. Das gilt auch für die Befreiung nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, das keine Begründung enthalten, aber regelmäßig alle drei Monate erneuert werden muss (S.6f).
- Nachdem es ja kürzlich sogar einen „Lüftungsgipfel“ auf Bundesebene gab, enthält auch der Hygieneplan 6.0 viele Worte zur **Bedeutung des Lüftens**, einschließlich der Möglichkeit, dass „an sich verschlossene Fenster“ zeitweise wieder geöffnet werden können, wobei „keine ursprünglich gewährleistete Absturzsicherung ohne entsprechende Kompensation aufgegeben werden“ darf (S.8). Da CO₂-Ampeln oder CO₂-Messgeräte offensichtlich zu teuer sind, wird auf die App „CO₂-Timer“ hingewiesen, die allerdings keine CO₂-Messung durchführt, sondern nur eine Berechnung ermöglicht, wie oft und wie lange bei einer bestimmten Raumgröße und Personenzahl gelüftet werden muss. Für Räume, die nicht über komplett zu öffnende Fenster verfügen, empfahl das Bundesumweltamt auf demselben Treffen mobile Luftreinigungsgeräte, „die mit Hochleistungsschwebstofffiltern ausgerüstet sind, leise arbeiten und einen ausreichenden Volumenstrom garantieren“. Diese werden im Hygieneplan 6.0 nicht einmal erwähnt.

- Besonders akrobatisch sind die Verrenkungen der Autorinnen und Autoren im ebenfalls erweiterten Kapitel „**Mindestabstand**“ (S.11-13). Dies kulminiert in der Empfehlung, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal eingehalten werden sollte, „sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.“ Dieselbe Formulierung findet man bei der Vorgabe, von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen abzusehen, „soweit nicht schulorganisatorische Gründe (...) sie erfordern“. Kaum umsetzbar ist die Vorgabe, im klassenübergreifend organisierten Unterricht den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen „feste Sitzbereiche“ zuzuweisen. Statt solcher Verrenkungen brauchen die Schulen die Spielräume, die „schulorganisatorischen Gründe“ zu verändern und so Infektionsbrücken zu minimieren.
- Ein **Attest zur Befreiung** von Schülerinnen und Schülern von der Teilnahme am **Präsenzunterricht** muss jetzt alle drei Monate erneuert werden. (S.14)
- Bei den Anlagen für einzelne Fächer wurden die besonderen Auflagen und Einschränkungen für das Fach „**Darstellendes Spiel**“ **aufgehoben, die Regelungen für Musik und Sport sind weitgehend unverändert**. Dasselbe gilt für die Anlage zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen.

Freundliche kollegiale Grüße,

für den GPRL BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRL BOW